

Satzung der Gemeinde Messel über die Erhebung von Verwaltungskosten

- Verwaltungskostensatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93, Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1.4.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2), und der §§ 1 bis 5a des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562, 576), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1996 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S.562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in ihrer Sitzung am 20.03.2000 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen, oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erhebt der Gemeindevorstand der Gemeinde Messel in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen gemeindlichen Satzungen erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Sachliche Kostenfreiheit

(1) Kostenfrei sind:

1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat,
2. a) mündliche Auskünfte,
b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlichrechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlaß oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen,
8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozeßkosten- oder Beratungshilfe,
9. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
10. Entscheidungen über Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerden,
11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,
12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Gebührenarten

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren),
2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren) bestimmt.

§ 4 Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren

(1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen.

(2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:

1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
3. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit stehen.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeit für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im voraus festzusetzen.

§ 5 Gebührenbemessungen in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber 12,78 Euro. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben, höchstens jedoch 25.564,60 Euro.

Im übrigen gilt:

1. Wird mit der angefochtenen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 vom Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages.
2. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 2556,46 Euro zu erheben; Nr. 1 bleibt unberührt.
3. In den Fällen des Satzes 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 25,56 Euro.
4. Ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird.
5. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber 12,78 Euro.

(3) Hat die Behörde eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben. War für die Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 1533,88 Euro zu erheben. In den Fällen des Satz 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 12,78 Euro.

(4) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit vollständig erbracht ist, sind 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruchs jedoch höchstens 12.782, 30 Euro.

Im übrigen gilt:

1. In den Fällen des Abs.2 Nr. 1 beträgt die Gebühr 2,5 vom Hundert des angefochtenen Betrages.
2. In den Fällen des Abs.2 Nr. 2 ist eine Gebühr bis zu 1278,23 Euro zu erheben; Abs.2 Nr. 4 gilt entsprechend.
3. In den Fällen des Satzes 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 12,78 Euro.
4. Richtete sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind 12,78 Euro zu erheben.
5. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(5) War in den Fällen des Abs.1 bis 4 der Verwaltungsaufwand erheblich geringer oder erheblich höher, als er in der Höhe der dort ausgewiesenen Gebühr berücksichtigt ist, kann diese Gebühr um bis zu 25 vom Hundert der vollen Gebühr ermäßigt oder erhöht werden.

(6) Kosten für das Widerspruchsverfahren werden nicht erhoben, wenn

1. der Rechtsweg zu anderen Gerichten als den Verwaltungsgerichten gegeben ist,
2. der widerspruchsführenden Person im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren wäre und die Person diesen Sachverhalt gegenüber der Behörde (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung) innerhalb der für die Erhebung des Widerspruchs geltenden Frist glaubhaft gemacht hat.
3. das Verfahren, die Erhebung von Steuern zum Gegenstand hat.

§ 6 Auslagen

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit und in den Fällen des § 1 Abs.1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben. Auslagen sind:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs.1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Gemeinde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit gebührenfrei ist.

(6) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 5,00 Euro kann von einer Erhebung abgesehen werden.

§ 7 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde Messel.

§ 8 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor dem Gemeindevorstand der Gemeinde Messel abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Gemeindevorstand der Gemeinde Messel, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 10 Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 11 Kostenentscheidung

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 13 Billigkeitsregelungen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Messel kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 14 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Gemeinde auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes, der Abgabenordnung sowie der Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Festsetzungsverjährung

(1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gem. § 9 Abs.1 entstanden ist.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung sowie des Hessischen Kommunalabgabengesetzes über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff AO).

§ 16 Zahlungsverjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 10 fällig geworden ist.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff AO).

§ 17 Erneute Anfechtung der Kostenentscheidung

Wird die Entscheidung über einen Widerspruch nach § 5 Abs.2 Nr. 5 bezüglich der Kosten erneut angefochten, so ist dieses Widerspruchsverfahren kostenfrei.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 24.03.00 in Kraft.

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Messel

(1) Für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	5,00 bis 511,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	3,00 mindestens 5,00
3	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	3,00
4	Wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand siehe Abs.2
5	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,00
5a	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. an Verfahrensbeteiligte innerhalb eines laufenden Verfahrens, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten, je Postsendung	10,00
6	Beglaubigung von Unterschriften, je Vorgang	5,00
7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., je Seite	1,00 bis 3,00
8	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A4 je Seite DIN A3	0,30 1,00
9	Einsatz von Fahrzeugen und technischen Geräten	Ermittelte Kosten in voller Höhe
10	Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
11	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00
12	Bescheinigung über gezahlte gemeindliche Abgaben	5,00
13	Sonstige Bescheinigungen aller Art (soweit nicht gebührenfrei)	5,00
14	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	26,00 bis 2556,00
15	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	26,00 bis 2556,00
16	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 bis 1023,00
17	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben).	10,00 bis 102,00
18	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum: für eine Fläche bis 50 m ² für jede weitere angefangene 50 m ² für jede erforderliche Ortsbesichtigung bis zu einer Wohnung für Ortsbesichtigungen, die unmittelbar anschließend durchgeführt werden, je weitere angefangene Wohnung	61,00 36,00 36,00 10,00
19	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 20,00

20	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes für Bausparkassen	10,00
21	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung	26,00
22	Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB	26,00
23	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungsleitungen	Nach Zeitaufwand
24	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz, je lfdm zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	3,00 51,00 5113,00
25	Genehmigung von Straßenaufbrüchen für die Neuverlegung, Änderung und Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Telekommunikationslinien, je lfdm zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	2,00 26,00 2556,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallene Zeit nicht berücksichtigt.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 16,00 Euro
- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 13,00 Euro
- für alle übrigen Beschäftigten
je Viertelstunde 11,00 Euro

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % (mind. 15,00 Euro) auf diese Gebührensätze erhoben.

(3) Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes.

Gebühren und Auslagen werden nach Maßgabe dieses Kostenverzeichnisses erhoben.